

Lehrbuch der Erziehung und des Unterrichtes

Ohler, Aloys K. Mainz, 1863

1. Das Gesetz

urn:nbn:de:hbz:466:1-62615

Soll das Gesetz Einfluß auf die Veredlung des Willens ausüben, fo muß

1) das Kind Alles, was es zu thun und zu lassen hat, an dem lebendigen Beispiele seiner Erzieher selbst anschauen und sich so durch seine ganze Umgebung in das Gesetz, als etwas sich von selbst Berstehendes, hineinleben.

Wenn basselbe von Anfang an nur das Gute sieht, hört und weiß; so will und thut es dieses auch schon vermöge seines Nachahmungstriebes, und es wird ihm so zur zweiten Natur, daß es sich später, zur Zeit seiner Selbstständigkeit, nur im Guten gleichsam beimisch, im Bösen aber fremd fühlt. Darum gibt es kein größeres Glück für das Kind, als wenn das Leben seiner Erzieher mit Dem übereinstimmt, was man von ihm verlangen muß, und kein größeres Unglück, als wenn dies nicht der Fall ist.

2) Das Beispiel allein reicht aber bei dem Zöglinge nicht aus; auch das erziehen de Wort muß hinzutreten. Ihm muß geboten und verboten werden, stets aber mit größter Klugheit.

Biel kommt darauf an, daß der Erzieher nichts Unnöthiges oder auch nur Unwesentliches, und Alles zur rechten Zeit, also dann, wenn es nothwendig wird, besehle. Nichts ist schlimmer, als das beständige und unzeitige Meistern, wobet weniger die Pflicht, als die Laune des Erziehers entscheidet, und man Kleinigskeiten zu ernst nimmt, grobe Fehler aber übersieht.

3) Der Beweggrund, das Gesetz zu ersüllen, soll für das Kind weder in der sklavischen Furcht, noch in der falschen Humanität, sondern in der Chrsurcht bestehen. Darnach hat es seine Erzieher als Stellvertreter Gottes anzusehen und darum mit Glaube und Liebe seinen Willen dem ihrigen vollständig, pünktlich und gern zu unterwerfen.

Wo diese aber dem Kinde gegenüber sich als Herrscher geltend machen, deren Stärke es in seiner Schwachheit weichen muß, ist die Gesahr vorhanden, daß es für immer entweder ein Schwächling oder Feigling bleibt und nie selbstständig wird, oder Troy und bösen Willen im Herzen verbirgt, womit es, wenn es sich einmal stark fühlt, nicht nur gegen seine hartherzigen Gebieter, sondern auch gegen alles Gute, welches ihm aufgezwungen werden sollte, hervortritt.

Gerade so nachtheilig wirft auch jene falsche Humanität auf die Gesinnung des Kindes ein, wonach man seiner Unschuld zuviel vertraut und sein eigenes Ich und das Licht seiner Bernunft zur Antorität erhebt. Auf diesem Wege ist keine andere Erziehung möglich, als die zur Selbstsucht und zu einer trügerischen Tugend, welche fern von Demuth und Selbstverleugnung, keine sichere Gewähr in den Bersuchungen der Welt bietet.

Darum pflege, erhalte und bewahre der Lehrer im Kinde jenen Autoritätsglauben und jene kindliche Pietät, welche ihm

angeboren sind, und wornach es aus Achtung und Anhänglichkeit Alles glaubt und gern thut, was ihm seine Borgesetzen sagen, so lang es an diesen keine Unwahrheit und keine Fehler sindet

Sich dieses Ansehen, diese Achtung bei den Kindern zu erhalten, ist das erste Erforderniß für den Lehrer. Wer dagegen den angeborenen Autoritätsglauben und die angeborene Pietät des Kindes gegen seine Erzieher ausrottet, sei es durch eigene Fehltritte, sei es durch den Wahn, dasselbe so früh, als möglich, selbstständig zu machen, richtet einen unberechenbaren Schaden an und macht sich sein eigenes Amt schwer, wenn nicht gar ummöglich.

Allerdings wird der vernünftige Erzieher den Glauben und die Pietät, welche der Zögling gegen ihn hat, mit zunehmender Nündigsteit allmählig auf ein höheres Ziel hinlenken und mit den nothwensdigen Gründen stützen, so daß zuletzt dessen Wille ein selbsisständiger wird.

4) Endlich ist von Seite des Lehrers eine consequente Durchführung jedes einmal ausgesprochenen Gesetzes durchaus erforderlich.

Ist eine nothwendige Anordnung getroffen, dann halte man auch mit Ernst und Beharrlichkeit auf die pünktliche Besolgung. Jede Abweichung hievon, jede Nachgiebigkeit ist eine dem Kinde nicht entgehende Schwäche, welche die Autorität des Erziehers verringert und dem Willen des Kindes eine schiefe Richtung gibt, während eine vernünstige Strenge nicht blos Achtung, sondern auch Liebe erwirdt. Keine Anhänglichteit von Untergebenen an ihre Oberen, wo nicht die nothwendige Strenge herrscht. Ueber die Schulgesehe werden wir in der allgemeinen Unterrichtskunde bei der Disciplin sprechen.

§. 77. 2. Felohnungen und Pestrafungen.

1. Allgemeine Verhaltungsregeln beim Belohnen und Bestrafen.

Aus dem Borausgehenden muß es Jedem tlar geworden sein, daß nur Derjenige den Willen des Zöglings gewinnt und bestimmt, der ihm mit jener ausopfernden Liebe entgegen kommt, welche nicht blos Güte, sondern auch Ernstiss. Gott selbst hat die Einrichtung getrossen, daß gute Handlungen in der Regel gute Folgen und schlechte Handlungen auch schlechte Folgen nach sich ziehen; auch hat er Lohn und Strafe verheißen und ertheilt. Verfährt der weiseste aller Väter so dem ganzen Menschengeschlechte gegenüber, so sind Lohn und Strafe für die Kinder um so unentbehrlicher, als die Macht der Sinnlichkeit bei ihnen noch sehr vorherrscht.

Die Belohnungen sollen zum Guten ermuntern, die Strafen vom Bösen abschrecken. Diesen Zweck hat der Erzieher stets im Auge zu behalten und sich dabei im Allgemeinen noch folgende Punkte zu merken:

a. Der Erzicher nehme Rücksicht auf die Sigenthümlichkeiten ber Kinder, auf ihre körperliche Beschaffenheit, ihr Alter,